



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 2002

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	9. 10. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen	42
203203	11. 12. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung in der Polizei	48
20524	30. 11. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	49
21210	21. 11. 2001	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen	49
21210	21. 11. 2001	Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.	50

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landeswahlleiterin
7. 1. 2002	Bek. – Bundestagswahl 2002; Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin. 50
	Innenministerium
18. 12. 2001	RdErl. – Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten 53
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 53

20020

I.
**Geschäftsordnung
für die Bezirksregierungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 10. 2001 –
52.36.10

Inhaltsübersicht

A.

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen
- § 3 Verwaltung und Personalvertretung

B.

Organisation

- § 4 Aufgabe und Stellung
- § 5 Aufbau und Geschäftsverteilung
- § 6 Projektgruppen
- § 7 Optimierung der Organisation

C.

Inhalt der Funktionen

- § 8 Zusammenwirken
- § 9 Leitung
- § 10 Führungsaufgaben
- § 11 Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 12 Verantwortung
- § 13 Vertretung
- § 14 Regierungspräsidentin, Regierungspräsident
- § 15 Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident
- § 16 Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter
- § 17 Bestellung, Ernennung und Auswahl von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern
- § 18 Dezernentinnen, Dezernenten, Hauptdezernentinnen, Hauptdezernenten
- § 19 Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter
- § 20 Weitere Mitarbeiterinnen, weitere Mitarbeiter
- § 20a Spruchstellen für Flurbereinigung
- § 20b Vertretung der Ämter für Agrarordnung sowie der Oberen Flurbereinigungsbehörde
- § 21 Die Gleichstellungsbeauftragte
- § 22 Datenschutzbeauftragte/r
- § 23 Ausbildung

D.

Zusammenarbeit

- § 24 Aufgabenerfüllung
- § 25 Information
- § 26 Querinformation
- § 27 Federführung
- § 28 Beteiligungspflicht
- § 29 Koordinierungsbesprechung
- § 30 Vorab-Abstimmung
- § 31 Mitzeichnung
- § 32 Ko-Dezernentin, Ko-Dezernent

E.

Geschäftsablauf

- § 33 Einhaltung des Dienstweges
- § 34 Nutzung elektronischer Verfahren
- § 35 Behandlung der Eingänge
- § 36 Sicht- und Arbeitsvermerke
- § 37 Rücksprache
- § 38 Bearbeitung
- § 39 Zwischenbescheid, Abgabennachricht

- § 40 Dienst-, Fach- und sonstige Aufsichtsbeschwerden
- § 41 Zeichnungsform

F.

**Dienstverkehr nach außen,
kundenorientierte Verwaltung**

- § 42 Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern
- § 43 Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen
- § 44 Äußerungen gegenüber der Presse und sonstigen Medien

In-Kraft-Treten

A.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen regelt Fragen der Organisation und des Geschäftsverkehrs nach außen, die eine einheitliche Handhabung erfordern. Vorschriften für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen und für Verschlussachen sowie Regelungen für

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,
 - Beauftragte für Luftaufsicht,
 - Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich,
 - die Spruchstellen für Flurbereinigung sowie
 - Vergabekammern
- gehen der Geschäftsordnung vor.

§ 2

**Ergänzende Ordnungen
und Dienstanweisungen**

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident erlässt ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen wie z.B. Hausordnung, Aktenordnung, Dienstanweisung über Datenschutz und Datensicherung beim Einsatz von Informationstechnik in der Bezirksregierung, Allgemeine Zeichnungsvorbehalte (§ 11 Abs. 3).

§ 3

**Verwaltung
und Personalvertretung**

(1) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident und die Personalräte und die Schwerbehindertenvertretungen arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten eng und vertrauensvoll zusammen.

(2) Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, ihr Anliegen der Personalvertretung vorzutragen.

B.

Organisation

§ 4

Aufgabe und Stellung

(1) Die Bezirksregierung ist Landesmittelbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung. Die Aufgaben umfassen sowohl allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht über Gebietskörperschaften, Dienst- und Fachaufsicht über nachgeordnete Behörden und Einrichtungen als auch Planung und unmittelbaren Vollzug. In bestimmten Ausnahmebereichen nehmen die Bezirksregierungen Zuständigkeiten für das gesamte Land wahr.

(2) Die Bezirksregierung beobachtet die Entwicklung auf allen Lebensbereichen und vertritt die Interessen des Regierungsbezirks im Rahmen der Zielsetzung der Landesregierung.

(3) Die Bezirksregierung ist gemäß § 8 Abs. 2 LOG NRW eine Bündelungsbehörde und bildet eine Einheit. Ihre

Aufgabenstellung erfordert einheitliche Entscheidungen, bei denen öffentliche und private Fach- und Gesamtinteressen sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind.

(4) Daneben gilt im Hinblick auf landesweite Zuständigkeiten einzelner Bezirksregierungen:

Die Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster ist obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz. Die Bezirksregierung Münster nimmt außerdem die Aufgaben eines Landesversorgungsamtes nach § 1 des (Bundes-)Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und Art. 1 § 3 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen wahr.

Die Bezirksregierung Köln nimmt die Aufgaben eines Landesamtes für Ausbildungsförderung im Sinne des § 40a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahr.

§ 5

Aufbau und Geschäftsverteilung

(1) Den Aufbau der Behörde regelt der Organisationsplan. Er baut auf den Dezernaten als Grundeinheit auf und fasst sie zu Abteilungen zusammen.

(2) Soweit möglich, sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LOG NRW Dezernate, die Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums wahrnehmen, in ressortorientierten Abteilungen zusammengefasst.

(3) Die Geschäftsverteilung bestimmt jede Regierungspräsidentin oder jeder Regierungspräsident im Rahmen des Mustergeschäftsverteilungsplans.

(4) Organisations- und Mustergeschäftsverteilungsplan werden durch Runderlass des Innenministeriums für die Bezirksregierungen verbindlich festgelegt. Für den Aufbau gilt § 8 Abs. 4 Satz 3 LOG NRW.

§ 6

Projektgruppen

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung komplexer, zeitlich begrenzter Vorhaben der Behörde können durch besondere Geschäftsanweisung Projektgruppen eingerichtet werden. Ziel, Leitung, Dauer und Kompetenzen der Mitglieder sowie das Verhältnis zur Linienorganisation sind im Projektauftrag festzulegen.

§ 7

Optimierung der Organisation

(1) Organisatorische Regelungen sollen die kosten- und qualitätsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksregierung sollen durch Vorschläge an der Verbesserung der Organisation und der Arbeitsergebnisse mitwirken. Dadurch soll die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden. Verbesserungsideen sind kontinuierlich zu fördern und umzusetzen.

C.

Inhalt der Funktionen

§ 8

Zusammenwirken

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Bezirksregierung wirken die Beschäftigten in den verschiedenen Funktionen auf der Grundlage vertrauensvollen und partnerschaftlichen Verhaltens zusammen. Alle Beschäftigten erbringen ihren Anteil so gewissenhaft, zügig, zweckmäßig und wirtschaftlich wie möglich.

§ 9

Leitung

(1) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident

und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter beaufsichtigen im Rahmen ihrer Aufgaben die Aufgabenerledigung und achten insbesondere darauf, dass die Einheit der Verwaltung gewahrt wird. Hierbei haben sie auf eine enge Zusammenarbeit der Abteilungen und Dezernate hinzuwirken.

(2) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, in Vertretung die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident, erörtert mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern regelmäßig wichtige Angelegenheiten und Vorhaben aus dem Regierungsbezirk sowie herausragende Aufgaben aus den Abteilungen. Bei Bedarf finden entsprechende Abstimmungsgespräche auch auf den übrigen Ebenen statt.

§ 10

Führungsaufgaben

(1) Führung heisst in erster Linie, Arbeitsziele zu vereinbaren und deren Erreichung nachzuhalten. Die Delegation von Sach- und Führungsaufgaben motiviert zu engagierter Mitarbeit und fördert Initiative und Selbstständigkeit.

(2) Darüber hinaus obliegen den Vorgesetzten insbesondere die Einweisung in den Tätigkeitsbereich, die Entwicklung von Bearbeitungsrichtlinien oder allgemeinen Entscheidungskriterien, die Steuerung der Arbeitsabläufe, der Ausgleich von Überlastung oder Unterauslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die umfassende Information und die Förderung des Informationsaustausches, die Personalförderung, die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes und die Sorge für gute Arbeitsbedingungen.

(3) Die für die Bezirksregierungen geltenden Grundsätze für die Zusammenarbeit und Führung sind zu beachten. Die Vorgesetzten beteiligen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs an den Entscheidungen, die in der Organisationseinheit anfallen. Sie fördern den Leistungswillen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Übernahme von Verantwortung sowie die Kreativität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies kann insbesondere durch Personalführungsgespräche, Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche und Konfliktmoderation geschehen.

§ 11

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Die Entscheidungsbefugnis umfasst das Recht und die Pflicht zu entscheiden und im Schriftverkehr zu zeichnen. Ihr Umfang richtet sich nach der jeweiligen Funktion.

(2) Die Entscheidung soll in der Regel bei der Bearbeiterin und beim Bearbeiter liegen, so dass Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung auf der jeweiligen Bearbeitungsebene möglichst zusammengeführt werden. Das Recht der Vorgesetzten, sich im Einzelfall in die Bearbeitung einzuschalten und sachliche Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen können sich die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident und die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter Entscheidungen vorbehalten.

(4) Einzelweisungen und Entscheidungsvorbehalte sollen sich auf besondere Fälle beschränken.

§ 12

Verantwortung

(1) Die Verantwortung erstreckt sich auf die pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend der übertragenen Funktion. Hierzu gehört auch die Erfüllung der Unterrichts-, Vorlage-, Einweisungs- und Beteiligungspflichten. Im Übrigen tragen alle Beschäftigten die Verantwortung für die Maßnahmen und Entscheidungen, die sie selbst treffen.

(2) Haben Beschäftigte auf Weisung gehandelt, gegen die sie Bedenken vorgetragen haben, so beschränkt sich die Verantwortung auf die weisungsgerechte Durchführung.

§ 13

Vertretung

(1) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird durch die Regierungsvizepräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten vertreten.

(2) Die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident wird durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter vertreten.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter wird durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter einer anderen Abteilung vertreten. Die Vertretung kann auch durch eine Hauptdezernentin oder einen Hauptdezernenten aus der jeweiligen Abteilung erfolgen, die/den die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident auf Vorschlag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bestimmt. In der Abteilung 4 „Schule“ wird die Abteilungsleitung vertikal vertreten; dies erfolgt im Falle einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters mit pädagogischer Qualifikation regelmäßig durch eine Hauptdezernentin oder einen Hauptdezernenten mit verwaltungsfachlicher Qualifikation und umgekehrt.

(4) Im Übrigen regeln die Vorgesetzten die Vertretung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) § 8 Abs. 1 LPVG bleibt von den Absätzen 1 bis 4 unberührt.

§ 14

Regierungspräsidentin, Regierungspräsident

(1) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Dienstgeschäfte. Das gilt vor allem hinsichtlich der wirksamen Handhabung der Aufsichtsbefugnis. Die Regierungspräsidentin ist unmittelbare Vorgesetzte, der Regierungspräsident unmittelbarer Vorgesetzter aller Beschäftigten der Behörde.

(2) Sie oder er bestimmt im Rahmen der Leitlinien der Landespolitik die Art und Weise der Aufgabenerledigung und unterrichtet sich in regelmäßigen Abständen über die unternommenen Schritte.

(3) Sie oder er entscheidet in allen Fällen von landespolitischer Bedeutung oder von erheblicher Tragweite im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Behörde oder der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen. In Personalangelegenheiten macht sie oder er Personalvorschläge für die Besetzung einer Abteilungsleitung oder Dezernatsleitung sowie für die Leitung nachgeordneter Behörden und Einrichtungen. Ferner entscheidet sie oder er im Rahmen der auf die Bezirksregierungen delegierten Zuständigkeiten sowie nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Regierungsvizepräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten übertragen ist.

(4) Ihr oder ihm sind im Übrigen vorbehalten Berichte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LOG, Berichte an oberste Landesbehörden, die Vorschläge oder Stellungnahmen zu landespolitisch bedeutsamen Vorhaben enthalten, sowie Vorlagen an den Regionalrat.

§ 15

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

(1) Die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident unterstützt als ständige Vertretung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten diese/diesen in der Leitung der Behörde. Die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Dezernatinnen und Dezernenten sowie aller weiteren Beschäftigten.

(2) Sie oder er trifft die notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen für die sachgerechte, wirtschaftliche und reibungslose Erledigung der Aufgaben. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Beteiligungspflichten und trägt Sorge für die Einheitlichkeit des Handelns der Behörde und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.

(3) Sie oder er entscheidet in allen Fällen von erheblicher Tragweite für die Behörde, die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, soweit nicht die Entscheidung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten geboten ist. Sie oder er entscheidet außerdem in Fällen, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung über den Geschäftskreis einer Abteilungsleitung hinausragen oder in denen beteiligte Abteilungen sich nicht einigen, sowie über Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen Beschäftigte der eigenen Behörde oder der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen richten.

(4) Ihr oder ihm sind im Übrigen vorbehalten Berichte an oberste Landesbehörden, die Vorschläge zu Organisations- und Stellenplanfragen enthalten, sowie die Erteilung von Vollmachten.

(5) Die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident leitet zugleich die Abteilung I der Behörde.

§ 16

Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter unterstützen die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten und die Regierungsvizepräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten in der Leitung der Behörde. Sie sind Vorgesetzte aller Beschäftigten ihrer Abteilung.

(2) Sie verfolgen die Entwicklung von Schwerpunkten der Abteilung und die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der Dezernate gegenüber den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und den der Aufsicht unterliegenden Körperschaften. Die Abstimmung der Dezernate der Abteilung untereinander und mit den Dezernaten der anderen Abteilungen widmen sie ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie achten ferner darauf, dass das Handeln der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen den Zielen ihres Verwaltungsauftrages entspricht.

(3) Sie entscheiden in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Entscheidung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten, der Regierungsvizepräsidentin oder des Regierungsvizepräsidenten geboten ist. Sie entscheiden ferner in Fällen, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung über den Geschäftskreis eines Dezernates hinausragen oder in denen beteiligte Dezernate sich nicht einigen.

(4) Ihnen sind im Übrigen vorbehalten Berichte an oberste Landesbehörden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, sowie Rundverfügungen, die Weisungen in der Sache oder der Art der Erledigung enthalten.

(5) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nehmen zu beabsichtigten organisatorischen und personellen Vorkehrungen für ihre Abteilung Stellung. Vor Entscheidungen über Beförderung oder Höhergruppierung sind sie zu hören.

(6) Darüber hinaus sollen – im Falle entsprechender Delegation auf die Bezirksregierungen – Personalentscheidungen für den höheren Dienst in Abteilungen, die nach dem 2. ModernG aus integrierten Landesoberbehörden gebildet worden sind, zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren (gerechnet ab dem 1. 1. 2001) nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Abteilung getroffen werden.

§ 17

Bestellung, Ernennung und Auswahl von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern

(1) Die Bestellung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und ihre Ernennung obliegt im Rahmen seiner Dienstaufsicht dem Innenministerium.

(2) Bei einer nicht dem Innenministerium zuzuordnenden Fachabteilung wird die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters einer solchen Abteilung vom Innenministerium – im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, der die überwiegende Zahl der Dezernate dieser Abteilung fachaufsichtlich zuzurechnen ist – jeweils für Bedienstete der allgemeinen inneren Verwaltung und für Fachbedienstete unter Berücksichtigung ressortspezifischer Personalentwicklungskonzepte und Maßstäbe für Führungskräfte ausgeschrieben. Anschließend trifft das Innenministerium die entsprechende Auswahlentscheidung wiederum im Einvernehmen mit dieser obersten Landesbehörde. Ausschreibung und Auswahlentscheidung erfolgen im Benehmen mit einer obersten Landesbehörde, bei der die Voraussetzung der überwiegenden Dezernatszahl nicht erfüllt ist, der aber mindestens ein Dezernat dieser Abteilung fachaufsichtlich zuzurechnen ist.

§ 18

Dezernentinnen, Dezernenten, Hauptdezernentinnen, Hauptdezernenten

(1) Dezernate sind die organisatorischen Grundeinheiten, die einen oder mehrere Aufgabenbereiche nach Sachgebietspunkten zusammenfassen. Die Dezernentinnen und Dezernenten leiten die ihnen übertragenen Dezernate oder Aufgabenbereiche. Sie sind Vorgesetzte der Beschäftigten des Dezernates. Es sind Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte einzusetzen; das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen.

(2) Sie sorgen für die sachgerechte, wirtschaftliche und reibungslose Erledigung der Aufgabe, verfolgen die Geschäftsentwicklung ihres Aufgabenbereiches und wirken auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der ihnen zugewiesenen Beschäftigten hin. Sie widmen sich den Schwerpunkten ihres Aufgabenbereiches, insbesondere der Aufsicht über Körperschaften, nachgeordnete Behörden und Einrichtungen. Sie bearbeiten selbst Vorgänge, die nach ihrem Schwierigkeitsgrad für eine Übertragung nicht geeignet oder mit deren Bearbeitung sie persönlich beauftragt sind.

(3) Die Dezernentinnen und Dezernenten entscheiden in allen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung nicht anderen Funktionsträgern obliegt.

(4) Sie nehmen zu beabsichtigten organisatorischen und personellen Vorkehrungen für ihr Dezernat oder ihren Aufgabenbereich Stellung. Vor Entscheidungen über Beförderung oder Höhergruppierung sind sie zu hören.

(5) Sind in einem Dezernat mehrere Dezernentinnen oder Dezernenten eingesetzt, so soll eine Hauptdezernentin oder ein Hauptdezernent bestellt werden. Sieht der Mustergeschäftsverteilungsplan eine Teilung der Dezernatsaufgaben in einen fachtechnischen und einen verwaltungsfachlichen Bereich vor und sind in jedem dieser Bereiche mehrere Dezernentinnen oder Dezernenten beschäftigt, so kann sowohl für den fachtechnischen Bereich wie auch für den verwaltungsfachlichen Bereich eine Hauptdezernentin oder ein Hauptdezernent bestellt werden. Von der Bestellung einer Hauptdezernentin oder eines Hauptdezernenten kann abgesehen werden, wenn der Mustergeschäftsverteilungsplan die Aufteilung der Aufgaben nach regionaler Gliederung zulässt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen zulassen.

(6) Die Bestellung einer Hauptdezernentin oder eines Hauptdezernenten, die/der auf einer Stelle der allgemeinen inneren Verwaltung geführt und in einer Abteilung tätig werden soll, in der die überwiegende Zahl der Dezernate fachlich nicht dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zuzuordnen ist, oder in einem Dezernat tätig werden soll, das nach seinem Aufgabenschwerpunkt nicht dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zuzuordnen ist, bedarf des Einvernehmens mit der fachlich insoweit zuständigen obersten Landesbehörde. Die Bestellung einer Hauptdezernentin oder eines Hauptdezernenten, die/der auf der Stelle eines Fachressorts geführt wird und in einem diesem Ressort nach seinem Aufgaben-

schwerpunkt fachlich zuzuordnenden Dezernat tätig werden soll, bedarf des Einvernehmens mit dieser obersten Landesbehörde, sofern das Einvernehmen nicht bereits durch eine Beförderungsentscheidung erteilt wurde. Bei der Bestellung von Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten für die Abteilung „Bergbau und Energie in NRW“ ist im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des 2. ModernG das Einvernehmen mit der für Bergbau zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen.

(7) Die Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten nehmen stets einen eigenen Aufgabenbereich als Dezernentin oder Dezernent wahr. Sie überwachen und koordinieren daneben die Arbeit der anderen Dezernatsbereiche; sie achten darauf, dass das Handeln des Dezernates den Zielen seines Verwaltungsauftrages entspricht. Sie können die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen, sich die Unterzeichnung einzelner Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der übrigen Dezernentinnen oder Dezernenten vorbehalten und durchlaufende Entwürfe abändern. Darüber hinaus können sie im Einzelfall Weisungen erteilen, sofern dies aus zeitlichen, wirtschaftlichen oder fachlichen Gründen erforderlich ist. Sie sind nicht berechtigt, Teilgebiete aus den Aufgabenbereichen der übrigen Dezernentinnen oder Dezernenten an sich zu ziehen. Die Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf den Bereich der Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielrichtung.

§ 19

Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter

(1) Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nehmen die Aufgaben eines ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Sachgebietes wahr. Es sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte und, soweit die Geschäftsverteilung dies vorsieht, Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte einzusetzen.

(2) Sie erledigen die in ihren Sachgebieten anfallenden Aufgaben selbstständig und führen sie möglichst wirtschaftlich und zügig zu einem sachgerechten Ergebnis.

(3) Sie entscheiden in ihren Sachgebieten, soweit nicht die Entscheidung durch Vorgesetzte zu treffen ist. Der Umfang der Entscheidungsbefugnis wird innerhalb von 6 Monaten nach Zuweisung des Arbeitsplatzes durch die Regierungsvizepräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten auf Vorschlag der Dezernentin oder des Dezernenten festgelegt.

(4) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis unterzeichnen sie den Schriftverkehr, der der Vorbereitung und Nachbereitung einer Aufgabe dient.

(5) Soweit bei mehreren gleichartigen Arbeitsplätzen die Sachbearbeitung Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten übertragen ist, können Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte zusätzlich zu ihren eigenen Sachgebieten damit beauftragt werden, für eine einheitliche, fristgerechte und sachlich richtige Bearbeitung zu sorgen.

(6) Sind den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugewiesen, verfolgen sie den Arbeitsanfall in deren Tätigkeitsbereichen, sorgen für eine sachdienliche Bearbeitung der übertragenen Aufgaben und für eine gleichmäßige Auslastung.

§ 20

Weitere Mitarbeiterinnen, weitere Mitarbeiter

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Es sind Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte einzusetzen.

(2) Sie werden zur Unterstützung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wie auch der Dezernentinnen und Dezernenten soweit möglich selbstständig tätig.

(3) Ihnen soll die Befugnis zur Zeichnung von Schriftverkehr übertragen werden, der der Vorbereitung und Nachbereitung einer Entscheidung dient. Die Ermächtigung gilt nur für den jeweiligen Arbeitsplatz. Sie wird auf Vorschlag der Dezernentin oder des Dezernenten durch das für die Organisation zuständige Dezernat erteilt.

(4) Für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralen Diensten gelten die besonderen Dienstweisungen.

§ 20a

Spruchstellen für Flurbereinigung

(1) Aufgaben und Besetzung der Spruchstellen für Flurbereinigung ergeben sich aus § 141 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. 1953 S. 411/SGV. NW. 7815) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ihr Geschäftsgang ist durch die Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung vom 2. August 1971 (SMBL. NW. 7815) geregelt.

(3) Den Vorsitzenden der Spruchstellen für Flurbereinigung dürfen nur solche Weisungen erteilt werden, die die Unabhängigkeit der Spruchstellen bei ihren Entscheidungen nicht beeinträchtigen (§ 141 Abs. 2 FlurbG).

(4) Die Vorsitzenden der Spruchstellen vertreten die Ämter für Agrarordnung vor dem Flurbereinigungsgericht bei Klagen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan.

§ 20b

Vertretung der Ämter für Agrarordnung sowie der Oberen Flurbereinigungsbehörde

(1) Zu der gesetzlich vorgeschriebenen eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) in der Fassung des Art. 2 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000) wird eine Dezernentin oder ein Dezernent der Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat, in dieser Abteilung zur Justiziarin oder zum Justiziar bestellt.

(2) Der Justiziarin oder dem Justiziar obliegt die Bearbeitung aller Gerichtsverfahren der Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde und der Ämter für Agrarordnung in Flurbereinigungsangelegenheiten (mit Ausnahme der Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten, bei denen die Spruchstellen für Flurbereinigung nach § 3 AGFlurbG zuständig sind), ferner in Angelegenheiten der Dorferneuerung, der Siedlung sowie des Vertragsnaturschutzes.

(3) Im Rahmen ihres oder seines Aufgabengebietes vertritt die Justiziarin oder der Justiziar die Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde sowie die Ämter für Agrarordnung vor den Gerichten.

§ 21

Die Gleichstellungsbeauftragte

(1) Bei jeder Bezirksregierung ist nach den Maßgaben des Abschnittes IV des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Der Aufgabenbereich „Gleichstellung“ ist als Sachgebiet dem Personaldezernat zugewiesen. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Sachgebiet als Dezernentin, soweit die organisatorischen und personellen Möglichkeiten dies zulassen.

(2) Soweit in Fachdezernaten der Schulabteilung Gleichstellungsaufgaben für eine hohe Zahl von Beschäftigten wahrzunehmen sind, werden im Rahmen hierfür zugewiesener Planstellen und Stellen weitere Gleichstellungsbeauftragte bestellt. § 15 Abs. 3 sowie die §§ 16–19, 26 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz gelten entsprechend. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 22

Datenschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragter

Bei jeder Bezirksregierung ist nach den Maßgaben des § 32a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. 6. 2000 – GV. NRW. S. 542) eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

§ 23

Ausbildung

Zur Einführung oder Ausbildung zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen unter der Verantwortung der oder des Ausbildenden die Aufgaben wahr, die nach Inhalt und Umfang dem Ausbildungsziel dienlich sind. Hierbei ist ihnen die Einordnung der Tätigkeit in die Gesamtaufgabe der Behörde zu erläutern.

D.

Zusammenarbeit

§ 24

Aufgabenerfüllung

(1) Die Vorgesetzten führen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihr Tätigkeitsfeld und dessen Bezüge zu anderen Aufgaben der Behörde ein. Dies gilt sowohl bei neuen als auch bei geänderten Aufgaben. Sie vergewissern sich, dass die erforderliche Einarbeitung erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Die Vorgesetzten unterrichten sich im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Arbeitsanfall und Erledigungsstand. Sie können die Vorlage der Ausgänge für eine begrenzte Zeit, die Vorlage einzelner Vorgänge vor oder nach Abgang und ausnahmsweise Aufzeichnungen über den Erledigungsstand anordnen, jedoch in der Regel im Wechsel und nicht nebeneinander.

§ 25

Information

(1) Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert einen verlässlichen Informationsfluss. Die Vorgesetzten unterrichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Planungen und Entwicklungen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung und ihre Einordnung in die Zusammenhänge erforderlich ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichten ihre Vorgesetzten über die Vorgaben und Tätigkeiten ihres Aufgabensbereiches, auf deren Kenntnis die Vorgesetzten zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen sind.

§ 26

Querinformation

Sind andere Organisationseinheiten der Behörde an einer Aufgabe beteiligt, so sind sie frühzeitig über alle Entwicklungen zu unterrichten, die für ihre Aufgabe von Bedeutung sind. Diese Querinformation ist nicht an Dienstweg oder Funktionsebene gebunden. Sie soll auf möglichst kurzem Weg so präzise wie möglich den Empfänger erreichen. Die Empfänger von Querinformationen unterrichten die Vorgesetzten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf die Information angewiesen sind.

§ 27

Federführung

Die Federführung bei einer mehrere Sachgebiete berührenden Aufgabe richtet sich danach, wer nach dem sachlichen Inhalt einer Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Zweifel über die Federführung sind unverzüglich zu klären. Bis zur Klärung bleibt diejenige oder derjenige zuständig, die/der mit der Angelegenheit zuerst befasst worden ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der gemeinsame Vorgesetzte. Bei Zuständigkeitsfragen, die sich auf die Auslegung des

Geschäftsverteilungsplans beziehen, ist das für die Organisation zuständige Dezernat zu beteiligen.

§ 28

Beteiligungspflicht

Die federführende Stelle ist verpflichtet, bereits bei der erstmaligen Befassung mit einer Angelegenheit zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Stellen zu beteiligen sind. Die Mitwirkenden sind unverzüglich – womöglich gleichzeitig – zu unterrichten, damit sie sich in die Bearbeitung einschalten können.

§ 29

Koordinierungsbesprechung

Bei einer Vielzahl von Mitwirkenden oder in anderen geeigneten Fällen soll die Abstimmung in einer Koordinierungsbesprechung erfolgen. Das Besprechungsergebnis soll schriftlich festgehalten werden.

§ 30

Vorab-Abstimmung

Die Zustimmung eines zu beteiligenden Dezernates kann für eine Gruppe von gleichgelagerten Fällen auch vorab erteilt werden.

§ 31

Mitzeichnung

(1) In Angelegenheiten, in denen die Abstimmung nicht bereits auf andere Weise erreicht ist, wird der Entwurf den Mitwirkenden zur Mitzeichnung zugeleitet. Bestehen Bedenken gegen den Entwurf, ist ein Gegenvorschlag zu entwerfen und möglichst mündlich zu erläutern.

(2) Ist eine Einigung auf der Entscheidungsebene nicht zu erzielen, erörtern die Vorgesetzten die Angelegenheit. Bei Uneinigkeit entscheidet die oder der nächste gemeinsame Vorgesetzte.

(3) Die Mitzeichnung ist nur einmal erforderlich, wenn die Angelegenheit im Sinne der Mitzeichnung weitergeführt wird. Für die Übereinstimmung der Ausführung mit der Mitzeichnung ist die Bearbeiterin oder der Bearbeiter verantwortlich. Bestehen Zweifel, ob die Ausführung der Mitzeichnung entspricht, soll mündlich nachgefragt werden.

§ 32

Ko-Dezernentin, Ko-Dezernent

Für Dezernate, denen eine Dezernentin oder ein Dezernent für die Mitwirkung in rechtlichen Fragen nicht zur Verfügung steht, bestellt die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident eine Ko-Dezernentin oder einen Ko-Dezernenten. Diese sind in Angelegenheiten zu beteiligen, bei deren Bearbeitung rechtliche Gesichtspunkte maßgeblich zu berücksichtigen sind. Sie unterstützen der Abteilungsleitung für das federführende Dezernat.

E.

Geschäftsablauf

§ 33

Einhaltung des Dienstweges

(1) Voraussetzung einer geordneten und schnellen Verwaltungsarbeit ist die Einhaltung des Dienstweges durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit unmittelbar an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten, die Regierungsvizepräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten wenden.

§ 34

Nutzung elektronischer Verfahren

In den Arbeitsabläufen sind elektronische Verfahren soweit wie möglich zu nutzen. Stand und Entwicklung

der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit (im Rahmen der Aufbewahrungsfristen) aus elektronischen oder in Papierform geführten Akten nachvollziehbar sein. Soweit technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen, soll die elektronische Post vorrangig gegenüber der Briefpost eingesetzt werden, um die IT-gestützte Vorgangsbearbeitung zu unterstützen.

§ 35

Behandlung der Eingänge

(1) Eingänge sind alle Dokumente, die der Bezirksregierung bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern elektronisch oder in Papierform zugeleitet werden.

(2) Posteingänge werden von der Poststelle entgegengenommen. Sie leitet Posteingänge von obersten Landesbehörden, Schreiben von Mitgliedern des Bundestages, des Landtages und des Regionalrates unmittelbar der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten zu, Dienstaufsichtsbeschwerden, Erinnerungen, Mahnungen und Schreiben, aus denen ohne entsprechende Bezeichnung hervorgeht, dass eine verzögerte Bearbeitung gerügt wird, unmittelbar der Regierungsvizepräsidentin oder dem Regierungsvizepräsidenten zu. Die übrigen Posteingänge werden auf die durch eine Dienstanweisung bestimmten Stellen verteilt.

(3) Die Dienstanweisung regelt die Behandlung der Posteingänge bei der Posteingangsstelle und bestimmt den Weg bis zur Bearbeiterin oder dem Bearbeiter. Die Dienstanweisung muss sicherstellen, dass die Posteingänge unverzüglich der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter zugeleitet werden. Sie muss ausschließen, dass Posteingänge Sichtberechtigten zugeleitet werden, die abwesend sind.

(4) Vorlageanordnungen für bestimmte Eingangsarten richten sich nicht an die Poststelle, sondern an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Dezernentinnen und Dezernenten oder Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

(5) Die Empfänger aller Eingänge prüfen, ob eine Vorlage an die nächste Vorgesetzte oder den nächsten Vorgesetzten oder beteiligte Dezernate geboten ist.

§ 36

Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Für die Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen

die Regierungspräsidentin/ der Regierungspräsident	den Rotstift,
die Regierungsvizepräsidentin/ der Regierungsvizepräsident	den Blaustift,
die Vertreterin/der Vertreter der Regierungsvizepräsidentin oder des Regierungsvizepräsidenten	den Grünstift,
die Abteilungsleiterin/ der Abteilungsleiter	den Braunstift,
die Dezernentinnen/die Dezernenten und die Hauptdezernentinnen/ die Hauptdezernenten	den Violettstift.

Es bedeuten

Strich in Farbstift

oder Namenszeichen = Kenntnis genommen (Sichtvermerk)

+ = Vorbehalt der Schlusszeichnung

B. = Beteiligung

V = vor Abgang vorzulegen

Λ = nach Abgang vorzulegen

R. = Rücksprache

FR. = fernmündliche Rücksprache

„Eilt“ = bevorzugt bearbeiten

„Sofort“ = vor allen anderen Sachen bearbeiten.

(2) Weitläufige, schriftliche Erläuterungen zu den Arbeitsvermerken sind unnötig. Stattdessen sollen die notwendigen Hinweise möglichst mündlich gegeben werden.

§ 37 Rücksprache

(1) Die Rücksprache dient der Erörterung und dem Informationsaustausch. Die Vorbereitung kann sich auf diejenigen Punkte beschränken, die in der Anordnung angegeben oder sonst kenntlich gemacht sind. Rücksprachen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen wahrzunehmen.

(2) Über Anordnungen, mit denen weitere Vorgesetzte um Rücksprache bitten, ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte zu unterrichten. Diese können sich die Mitwirkung vorbehalten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Unterrichtungspflichten.

§ 38 Bearbeitung

(1) Die Reihenfolge und die Art der Bearbeitung richtet sich nach der Dringlichkeit der Sache. Vorgesetzte können hierzu Bestimmungen treffen. Es ist stets eine möglichst wirtschaftliche Erledigungsart zu wählen; dies gilt insbesondere für die Abwägung zwischen schriftlichen und sonstigen Formen der Bearbeitung.

(2) Bei der schriftlichen Bearbeitung ist als Schluss des Entwurfs je nach Sachlage zu verfügen:

Wvl. = Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist.

z.V. = zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist, z.B. bei Antworten auf Rundfragen oder Rundverfügungen.

z.d.A. = zu den Akten, wenn voraussichtlich in der weiteren Bearbeitung in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist. In Fällen von besonderer Bedeutung kann es sich empfehlen, der Verfügung „z.d.A.“ eine Begründung in Form eines Vermerks voranzustellen.

§ 39 Zwischenbescheid, Abgabennachricht

Wird die abschließende Entscheidung nicht innerhalb eines Monats getroffen, muss ein Zwischenbescheid erteilt werden, soweit nicht abweichende gesetzliche Regelungen getroffen sind. Wird die Sache an eine andere Behörde abgegeben, ist die Abgabe mitzuteilen. Bei der Übernahme eines Vorgangs von einer anderen Behörde sollte dies der Betroffenen oder dem Betroffenen angezeigt werden, wenn der Vorgang nicht innerhalb von 14 Tagen abschließend bearbeitet werden kann.

§ 40 Dienst-, Fach- und sonstige Aufsichtsbeschwerden

(1) Der Eingang von Dienst-, Fach- und sonstigen Aufsichtsbeschwerden ist zu bestätigen; sie sind stets schriftlich zu bescheiden, auch wenn der Beschwerde abgeholfen wird; die Vorgaben des § 39 gelten entsprechend.

(2) Beschwerden, die sich gegen das Verhalten von Beschäftigten der eigenen Behörde oder der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen richten (Dienstaufsichtsbeschwerden), werden von dem für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zuständigen Dezernat bearbeitet. Richtet sich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Beschäftigte des kommunalen Bereichs, bearbeitet sie das für die Kommunalaufsicht zuständige Dezernat.

(3) Beschwerden, mit denen überwiegend die Überprüfung einer Sachentscheidung angestrebt wird (Fach- und sonstige Aufsichtsbeschwerden), bearbeitet das fachlich zuständige Dezernat.

(4) Zweifelsfälle in der Zuordnung der Beschwerden entscheidet das für die Organisation zuständige Dezernat.

§ 41 Zeichnungsformen

(1) Es unterzeichnen die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident ohne Zusatz; die Regierungsvize-

präsidentin oder der Regierungsvizepräsident mit dem Zusatz „In Vertretung“; ebenso eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter in Wahrnehmung der Vertretung der Regierungsvizepräsidentin oder des Regierungsvizepräsidenten; alle sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(2) Schreiben, die elektronisch hergestellt und versandt werden, sind mit der Namensangabe und dem Zusatz „gezeichnet“ unter dem elektronischen Dokument zu versehen.

F.

Dienstverkehr nach außen, kundenorientierte Verwaltung

§ 42

Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter

Höflichkeit und entgegenkommendes Verhalten sind selbstverständliche Grundregeln. Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter bei ihrem Anliegen zu unterstützen. Kann einem Anliegen nicht entsprochen werden oder erfordert die Aufgabe ein Einschreiten, soll die Begründung auch darauf gerichtet sein, Verständnis für die Entscheidung bei den Betroffenen zu wecken. Ist die Behörde nicht zuständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die richtige Stelle genannt. Der Bürgerin oder dem Bürger sollte ohne besondere Umstände ermöglicht werden, ein Anliegen auch mündlich vorzutragen.

§ 43

Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen

An öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen dürfen Beschäftigte der Behörde an Stelle der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten nur mit ihrer oder seiner Genehmigung teilnehmen. Im Übrigen gelten die besonderen Weisungen über die Repräsentation des Landes bei Veranstaltungen (RdErl. d. Landesregierung v. 27. 7. 1965, SMBl. NRW. 20023).

§ 44

Äußerungen gegenüber der Presse und sonstigen Medien

Mündliche Auskünfte an Presse, Hörfunk und Fernsehen oder sonstige Medien sowie schriftliche Verlautbarungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Zustimmung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten oder der von ihnen beauftragten Beschäftigten.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mein RdErl. v. 13. 12. 2000 (SMBl. NRW. 20020) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 42.

203203

Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung in der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 12. 2001
25 – 3.31.06 – 6/01

In Nummer 1 meines RdErl. v. 22. 3. 1988 (SMBl. NRW. 20323) werden mit Wirkung vom 1. 1. 2002 die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „25,60 Euro“ und die Angabe „13 Euro“ durch die Angabe „12,80 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 48.

20524

Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 11. 2001 –
47 – 8311

Grundsätze der Beschaffung, Verwendung und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes sind in den Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) des Finanzministeriums vom 5. 3. 1999 – SMBl. NRW. 20024 – geregelt.

1. Allgemeines

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei erhalten die Bezirksregierungen, das Landeskriminalamt NRW, die Zentralen Polizeitechnischen Dienste, die Direktion für Ausbildung der Polizei und die Polizeifortbildungsinstitute „Carl Severing“ und Neuss Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Kosten der zentral zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge.

Die Beschaffung erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Flexibilisierung. Es dürfen nur fabrikneue Dienstkraftfahrzeuge beschafft werden.

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden im Rahmen von Sukzessivleistungsverträgen für die Polizeibehörden und -einrichtungen durch die Zentralen Polizeitechnischen Dienste beschafft.

Die Zuordnung der Dienstkraftfahrzeuge zu bestimmten Funktionen (RdErl. v. 25. 9. 1995 – SMBl. NRW. 20524 – „Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge“) und deren Ausstattung werden von mir in Zusammenarbeit mit den Zentralen Polizeitechnischen Diensten festgelegt und gelten als Standard.

Die Zentralen Polizeitechnischen Dienste informieren die Polizeibehörden und -einrichtungen über die zur Beschaffung freigegebenen Dienstkraftfahrzeuge in einem „Artikelkatalog“ und über die Beschaffungstermine.

Die Angaben des „Artikelkatalogs“ sind ausschließlich dienstintern zu verwenden. Er ist deshalb als Verschlusssache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Auf die entsprechenden Vorbemerkungen im Artikelkatalog weise ich hin.

Sofern für besondere Einsatzanforderungen Einzelfahrzeuge benötigt werden, für die ein landeseinheitlicher Standard nicht besteht, sind diese gesondert zu beantragen.

2. Entscheidung über die Beschaffungen

Die Entscheidung über die Beschaffung obliegt

- dem Innenministerium für Muster- und Erprobungsfahrzeuge, für Dienstkraftfahrzeuge der Spezialeinheiten, des Polizeifortbildungsinstitutes „Carl Severing“ (nur Spezialfahrzeuge für FSE) und der Bereitschaftspolizei, sowie für sondergeschützte Funkstreifenwagen;
- den Bezirksregierungen für Dienstkraftfahrzeuge, die für die gemeinsame Nutzung durch mehrere Polizeibehörden vorgesehen sind (Bezirksprojekte);
- den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen für alle übrigen Dienstkraftfahrzeuge im Rahmen ihrer dezentralen Ressourcenverantwortung.

Über weitere zentrale Beschaffungen (Landesprojekte) wird im Einzelfall entschieden.

Die Anmeldung für Erst- und Ersatzbeschaffungen als Landesprojekt ist mir im Regelfall bis zum 1. 8. für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Anmeldung erfolgt

- durch die ZPD für Dienstkraftfahrzeuge der Bereitschaftspolizei,
- durch das LKA für Dienstkraftfahrzeuge der Spezialeinheiten,
- durch die Bezirksregierungen, das Landeskriminalamt, die Zentralen Polizeitechnischen Dienste, die Direktion für Ausbildung der Polizei und die Polizeifortbildungsinstitute „Carl Severing“ und Neuss für sonstige Dienstkraftfahrzeuge.

Zentral sowie als Bezirksprojekt beschaffte Dienstkraftfahrzeuge werden von den Polizeibehörden und -einrichtungen, denen sie zugewiesen wurden, wie selbst beschaffte Kraftfahrzeuge eingesetzt und verwaltet.

Die Bezirksregierungen können diese Dienstkraftfahrzeuge innerhalb ihrer Bezirke verlagern.

3. Bestellverfahren

Die Behörden melden die anstehenden Beschaffungen gemäß Bestellvordruck des Artikelkatalogs den Zentralen Polizeitechnischen Diensten.

Der bei den Zentralen Polizeitechnischen Diensten eingegangene Beschaffungsantrag ist verbindlich. Nachträglich eingehende Anträge bzw. Änderungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei zivilen Funkstreifenwagen können Farbwünsche (Grundfarbe) unter Bemerkungen eingetragen werden.

4. Aufhebung

Der RdErl. v. 15. 2. 1996 – IV D 3 – 5414 – (n.V.) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 49.

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 21. November 2001

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2001 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2001 – III B 3 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 407), geändert am 17. November 1999 (MBl. NRW. S. 2000 S. 7/SMBl. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 4 wird der Betrag „DM 6 Mio.“ ersetzt durch den Betrag „Euro 3 Mio.“.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird der Betrag „DM 6 Mio.“ ersetzt durch den Betrag „Euro 3 Mio.“.
3. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „DM 20,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 10,-“.
4. In § 3 wird der Betrag „DM 20,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 10,-“.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „DM 750.000,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 383.000,-“.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „DM 6 Mio.“ ersetzt durch den Betrag „Euro 3 Mio.“.
7. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „DM 12,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 6,-“.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3-0810.94 –

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt:

Münster, den 26. November 2001

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

Hans-Günter Frieße
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2002 S. 49.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3-0810.94.1 –

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt:

Münster, den 26. November 2001

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

Hans-Günter Frieße
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2002 S. 50.

21210

**Änderung der Gebührenordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 21. November 2001**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2001 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) folgende Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2001 – III B 3 – 0810.94.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 312/SMBl. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird der Betrag „DM 300,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 150,-“.
2. In § 1 Nr. 2 wird der Betrag „DM 50,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 25,-“.
3. In § 1 Nr. 3 wird der Betrag „DM 150,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 75,-“.
4. In § 1 Nr. 4 wird der Betrag „DM 50,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 25,-“.
5. In § 1 Nr. 5 wird der Betrag „DM 100,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 50,-“.
6. In § 1 Nr. 6 wird der Betrag „DM 50,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 25,-“.
7. In § 1 Nr. 7 wird der Betrag „DM 120,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 60,-“.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

II.**Landeswahlleiterin**

**Bundestagswahl 2002
Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 1. 2002
11/20 – 15.02.14

**Aufforderung
zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen
(Landeslisten)**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4049) den 22. September 2002 als Wahltag für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1**Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am **22. September 2002** können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für Nordrhein-Westfalen bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen Innenministerium
Haroldstraße 5, Zimmer 462
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)
bis zum

18. Juli 2002, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)).

2**Wahlvorschlagsrecht**

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 BWG). **Mitgliederversammlung** zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere **Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 27. Juni 2001, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 27. September 2000, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 5 BWG).

4

Vertrauenspersonen

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Bundeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

5

Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und hand-

schriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

6

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

spätestens am

Montag, dem 24. Juni 2002,

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **12. Juli 2002** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7

Unterstützungsunterschriften

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der BWO zu erbringen (§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 der BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

8

Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen (§ 39 Abs. 4 und 5 BWO):

8.1

in jedem Fall

8.11

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

8.12

für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, dass er wählbar ist,

8.13

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und von zwei von dieser bestimmten Teilnehmern, dass

- die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind,
- jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 24 der Bundeswahlordnung abgegeben werden;

8.2

zusätzlich

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Land wahlberechtigt ist (s. Nr. 7).

9

Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 24 BWG).

10

Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht fest steht, oder
- e) eine Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 4 BWG).

11

Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am 26. Juli 2002 (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde

ich die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO am Eingang des Landtagsgebäudes, Platz des Landtags 1, Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Haroldstraße 5, Düsseldorf, öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und die Landeswahlleiterin, diese auch im Falle der Zulassung.

12

Bekanntmachung der Landeslisten

Die Landeswahlleiterin macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 5. August 2001 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

13

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 20 – Landesliste
2. Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)
3. Anlage 22 – Zustimmungserklärung
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 23 – Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste
6. Anlage 24 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) – können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

– MBl. NRW. 2002 S. 50.

Innenministerium

Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 12. 2001 –
13/14-66.110

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungsgesellschaft des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. – führt im Jahre 2002 wiederum mehrere Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, die auch für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte vorgesehen sind, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 4. bis 8. Februar und vom 23. bis 27. September 2002 stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert.

Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Seminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 11. bis 15. März und vom 18. bis 22. November 2002 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten.

Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 2001, Nr. 9.

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

– MBl. NRW. 2002 S. 53.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2002 S. 53.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569